65. Haben die Erben eines im aktiven Dienste verstorbenen preußischen Richters einen Anspruch auf die Gehaltszulage, welche zwar erst nach bessen Tode, aber rüdwirkend für eine Zeit, wo er noch lebte, an andere Richter verliehen ist, welche ihm in der durch

das Dienstalter bestimmten Reihenfolge nachstanden? Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsversassungsgesetze vom 24. April 1878 §. 9 (G.S. S. 231).

- IV. Civilsenat. Urt. v. 1. März 1886 i. S. Justizfiskus (Bekl.) w. die Erben des A. (Kl.) Rep. IV. 350/85.
  - I. Landgericht Botsbam.
  - II. Rammergericht Berlin.

## Gründe:

"Es steht sest, daß der Erblasser der Kläger bei seinem am 24. September 1884 erfolgten Tode als aktiver Richter im Bezirke des Königlich preußischen Kammergerichtes mit einem Gehalte von 4800 M angestellt war, und daß zwei ihm in der Anciennetät nachstehende Richter vom 1. Juli 1884 ab in die Gehaltsklasse von 5100 M eingerückt sind. Die Kläger glauben einen Anspruch auf die Gehaltszulage sür die Zeit vom 1. Juli dis 1. Oktober 1884 (im Betrage von 75 M) zu haben, sie fordern hiervon mit der vorliegenden Klage indessen nur 25 M.

Es leuchtet ein, daß dieser Betrag ihnen schon dann zuzusprechen ift, wenn der Anspruch auch nur für den Monat Juli begründet ist, und es bedarf daher nicht der speziellen Erörterung der Frage, ob dies auch hinsichtlich des Sterbemonates (September 1884) der Fall ist.

Der Beklagte behauptet (unter Bestreiten der Kläger), daß die vom 1. Juli 1884 ab zahlbaren Gehaltszulagen an die Land- und Amtsrichter des Kammergerichtsbezirkes erst durch Ministerialreskript vom 25. Oktober 1884 bewilligt worden sind; und dies muß, da der Beweis darüber nicht erhoben ist, zunächst der Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges streiten die Parteien nicht, und es kann darüber nach §. 1 des Gesehes vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241) auch kein Zweisel herrschen; es kann vielmehr, da von besonderen, den Erblasser der Kläger erteilten Zusicherungen und von allgemeinen Verfügungen der Central- und Provinzialbehörden überall nicht die Rede ist, die Frage gemäß §. 6 des Gesehes nur sein,

ob nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder nach Königl. Anordnungen der Klaganspruch in der geforderten Höhe entstanden ist.

Bur Beantwortung dieser Frage erscheint es zweckdienlich, zunächst zu erörtern:

ob der Erblasser, wenn er am 25. Oktober 1884 noch gelebt hätte und im Dienst gewesen wäre, einen klagbaren Anspruch auf diese 25 M erworben haben würde.

Diese Frage ift unbedenklich zu bejahen.

Amar begründet die Aufnahme einer Gehaltsposition in das Ctatsgesetz für sich allein keinen klagbaren Anspruch des Richters auf ben Betrag, welcher burch den Etat der Staatsregierung zur Verwendung für die Zahlung seines Gehaltes bewilligt ist; wohl aber wird für benselben ein solcher Anspruch durch &. 9 des Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesete vom 24. April 1878 begründet. Denn biefer bestimmt, daß die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen der Richter innerhalb bes Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge erfolgt. In Ausführung beffen bestimmt aber ferner &. 5 ber dazu ergangenen Rönigl. Verordnung vom 16. April 1879 (G.S. S. 318), daß in Beziehung auf den gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Landrichter und Amtsrichter jedes Oberlandesgerichtsbezirkes die Reihenfolge durch das Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter) bestimmt wird. Hiermit ist zwar ber Justizverwaltung nicht das Recht entzogen, an Stelle eines ausscheidenben Richters einen Richter mit älterem richterlichen Dienstalter in die Reihe der Land- und Amtsrichter einzufügen und dadurch das Aufrucken ber jungeren Richter zu verhindern; diefelbe ift aber, wenn sie (wie im vorliegenden Kalle unftreitig ift) von diesem Rechte keinen

Gebrauch macht, nicht ermächtigt, einen Richter zu übergehen; das angeführte Gesetz und die angeführte Verordnung geben vielmehr dem betreffenden Richter einen Anspruch darauf, daß die Bewilligung der Gehaltszulage nach dem Grundsate der Anciennetät geschieht, sie geben ihm, sobald die Verteilung der Zulagen erfolgt ift, auch einen Anspruch an den Riskus auf die ihn banach treffende Rulage. Diese Bulage kann er gemäß &. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gegen den Kiskus einflagen, und das erkennende Gericht muß ihm dieselbe gemäß &. 6 zufprechen, da sie ihm nach den Bestimmungen des angeführten allgemeinen Landesgesetzes und nach der angeführten Könial. Anordnung zusteht. Die Ausführung des Revisionsklägers, daß sich nicht feststellen lasse, ob nicht die Austizverwaltung die Einschiebung eines Richters vorgenommen haben würde, wenn der Erblasser der Kläger den 25. Oktober 1884 noch erlebt hätte, widerlegt sich dadurch, daß der geltend gemachte Anspruch sich nicht dadurch bestimmen kann, was in diesem Kalle möglicherweise geschehen sein würde, sondern danach, was geschehen ist.

Auf demfelben Standpunkte stand auch bereits der allerhöchste Erlaß vom 12. November 1860 (G.S. S. 517), wie dies bei Entscheidung eines anders gearteten Falles das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 25. September 1883

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 11 S. 289 näher dargelegt ist.

Diesem Standpunkte entspricht es, auch den vorliegenden Anspruch für begründet zu erklären. Freilich ist nach der Behauptung des Besklagten die Bewilligung der Zulagen an die Lands und Amtsrichter des Kammergerichtes erst durch Ministerialreskript vom 25. Oktober 1884, also erst nach dem Tode des Erblassers der Kläger, ausgesprochen; indessen dies ist in der Weise geschehen, daß die Zulagen schon vom 1. Juli 1884 ab bewilligt sind. Da nun aber der Erblasser der Kläger erst am 24. September 1884 gestorben ist, so hatte er (abgesehen von dem Sterbemonate und dem Gnadenquartale) jedenfalls einen Anspruch nicht bloß auf dassenige Gehalt, welches ihm am 1. Juli 1884 zu zahlen war, sondern auch auf dassenige, mit welchem seine Stelle für den Juli und August 1884 durch das angesührte Ausssührungsgesetz und die Verordnung vom 16. April 1879 in Gemäßheit des Besoldungsetats ausgestattet war. Dieses Gehalt umfaßt auch die in Gemäßheit der oben entwickelten Grundsähe auf Grund des Gesess der Stelle

zuzuteilende Zulage. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob ihm dieser Anspruch dadurch hätte entzogen werden können, daß die Zulagen erst vom 25. Oktober 1884 ab bewilligt worden wären, da sie in der That vom 1. Juli 1884 ab bewilligt sind. Die Verleihung ist auf den 1. Juli 1884 zurückbezogen. In der That stellt sich die Zuwendung der Zulage an einen Richter eines jüngeren richterlichen Dienstalters, wie sie unbestritten geschehen ist, als ein unzulässiges Übergehen des Erblassers der Rläger dar. Der jüngere Richter erhält dadurch als Äquivalent sür seine Thätigkeit in den Monaten Juli und August einen höheren Betrag als sie dem im Dienstalter vorgehenden Erblasser der Rläger für seine Thätigkeit in diesen Monaten gewährt wird. Dies widerspricht den angeführten Gesetzen.

Der vom Obertribunale am 20. November 1874 vgl. Entsch. des Ob.: Trib. Bd. 73 S. 214

entschiedene Fall lag (abgesehen von anderen Bedenken gegen die Begründung des Erkenntnisses) doch infosern anders, als es sich dabei um eine Gehaltserhöhung handelte, welche nicht durch das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse, sondern durch eine allgemeine Erhöhung der Richtergehälter herbeigeführt wurde. Es war dabei von einer Übergehung des damals klagenden Richters zum Vorteile jüngerer Richter nicht die Rede.

Der obigen Ausführung steht auch daszenige nicht entgegen, was in dem Erkenntnisse bes IV. Civilsenates vom 24. November 1881 (Rep. IV. 103/81), bei welchem es sich um das Gehalt eines Justiz-subalternbeamten handelte, beiläufig gesagt ist, nämlich:

"Auch bei richterlichen Beamten macht der allerhöchste Erlaß vom 12. November 1860 den Erwerb des Rechtes auf Gehaltszulagen von einer Verteilung abhängig. Er beschränkt die Justizverwaltung nicht einmal in Beziehung auf den Zeitpunkt, von welchem ab dem einzelnen Richter die freigewordene Gehaltszulage zu verleihen ist, sondern bindet dieselbe nur an die durch die Anciennetät gegebene Reihenfolge und enthält insosen eine ausnahmsweise Beschränkung der Justizverwaltungsbehörde."

Denn die Richtigkeit des zweiten Sates kann, wie geschehen, für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben, da die Zulagen nicht erst vom 25. Oktober, sondern schon vom 1. Juli 1884 ab verliehen sind. Übrigens ist in der oben mitgeteilten Begründung dieser Ent-

Die Ausführungen aber, welche der Beklagte der Auffassung bes

Richters erfter Inftang:

daß das Einrücken in das höhere Gehalt ein Privilegium der richter=

lichen Beamten bilbet,

unter Berufung auf die §§. 63. 102. 104 A.S.K. Einleitung und §. 360 I. 9 entgegenftellt, widerlegen sich dadurch, daß es sich, wenn man überhaupt von einem Privilegium sprechen will, hier nicht um ein der Person des Erblassers verliehenes oder an dessen Stand gebundenes Recht (Privilegium im Sinne eines subjektiven Rechtes), sondern um ein auf einem allgemeinen Rechtsaße beruhendes Recht handelt."